

**ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Neufassung der Regeln für
Regionaltagungen**

1. Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner 264. Tagung (November 1995), Regionalkonferenzen durch kürzere Regionaltagungen mit einem einzigen Tagesordnungspunkt zu ersetzen¹. Die jetzt in Kraft befindliche Fassung der Regeln für Regionaltagungen wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 283. Tagung (März 2002) angenommen und von der 90. Tagung (Juni 2002) der Internationalen Arbeitskonferenz bestätigt.
2. Die bei fünf Regionaltagungen seit Juni 2002 gesammelten Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass bestimmte Aspekte der Regeln besser an die Bedürfnisse der Organisation und ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen angepasst werden könnten.
3. So war es auf jeder Tagung notwendig, Ad-hoc-Ausnahmen von bestimmten Regeln vorzusehen, was sehr zeitaufwendig war. Daher schlägt das Amt eine Reihe von Änderungen der Regeln für Regionaltagungen vor (siehe Anhang I). Sie sollten es ermöglichen, dass Regionaltagungen auf flexible Weise arbeiten können, und gleichzeitig die Dreigliedrigkeit und die Bemühungen der Organisation um eine Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen stärken. Der in den Regeln verwandte Begriff („offizielle internationale Organisationen“) umfasst zwar rechtlich öffentliche regionale und subregionale Organisationen, im Interesse der Transparenz wird jedoch vorgeschlagen, in den Regeln explizit auf regionale und universelle Organisationen zu verweisen.
4. Bei den fünf letzten Regionaltagungen betrafen Ausnahmen von den Regeln in erster Linie Einladungen, das Rederecht und Fristen für Einsprüche gegen Vollmachten. So wurden beispielsweise von einem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, der in der Liste einer internationalen nichtstaatlichen Organisation (deren Vertreter kein Rederecht haben) aufgeführt war, Einladungen ausgesprochen² und Erklärungen abgegeben. Es werden

¹ Art. 38 der Verfassung der IAO bestimmt Folgendes: „1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann regionale Konferenzen einberufen..., die ihr für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation angezeigt erscheinen. 2. Die Befugnisse, die Aufgaben und das Verfahren der regionalen Konferenzen unterliegen Regeln, die der Verwaltungsrat aufstellt und der Allgemeinen Konferenz zur Bestätigung vorlegt“.

² Dabei handelt es sich um Einladungen an Vertreter zwischenstaatlicher subregionaler Organisationen und eine Einladung an eine Befreiungsbewegung, wie in Art. 1 Abs. 5 der Regeln für Regio-

Änderungen von Artikel 10 der Regeln vorgeschlagen, um solche Redner zuzulassen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass Delegierte Vorrang haben sollten.

5. Außerdem sehen die geltenden Regeln nicht die Teilnahme einer hochrangigen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens – z. B. eines Präsidenten oder Premierministers – vor. Die Regeln enthalten keine Vorschriften zur Frage der Anwesenheit von Gästen (z. B. Parlamentariern oder diplomatischen Vertretern), die von der gastgebenden Regierung zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Tagung eingeladen worden sind. Angesichts dessen, dass diese Gäste auf der Tagung kein Rederecht besitzen, ist es offenbar nicht erforderlich, die Regeln in dieser Hinsicht zu verändern. In letzter Zeit wurden auch Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrates zu Regionaltagungen eingeladen, und zwar auf eigene Kosten, wenn es sich dabei nicht um Delegierte handelt; eine neue diesbezügliche Bestimmung wird vorgeschlagen. Um dem Verwaltungsrat zu gestatten, seinen Vorstand zu ermächtigen, Einladungen zu solchen Tagungen auszusprechen, wäre auch eine Änderung von Artikel 2.3.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates erforderlich ³. Ein diesbezüglicher Vorschlag findet sich in Anhang II.
6. Als Veranstaltungen, für die Mitgliedstaaten Vollmachten für dreigliedrige Delegationen vorlegen, sind Regionaltagungen eine Ausdrucksform der Dreigliedrigkeit, die durch Mechanismen für die Einreichung von Einsprüchen und Klagen sichergestellt wird. Die Dauer von Regionaltagungen kann vier Tage betragen, in letzter Zeit waren sie jedoch kürzer. Es steht daher nur wenig Zeit für die Prüfung der Delegationslisten durch die Mitgliedsgruppen und die Wahl eines Vollmachtenausschusses und dessen Tätigkeit zur Verfügung. Um im Hinblick auf den Zeitplan der Tagung mehr Flexibilität zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Frist zur Einreichung von Einsprüchen und Klagen in Form einer bestimmten Zahl von Stunden und nicht in Form von einer bestimmten Tageszeit (z. B. 11 Uhr vormittags) auszudrücken und die Prüfung verspätet eingereichter Einsprüche zu gestatten, wenn es gerechtfertigt und zeitlich möglich ist. Mit einem weiteren Vorschlag soll anerkannt werden, dass es auch Aufgabe eines Vollmachtenausschusses einer Regionaltagung sein kann, Mitteilungen zu überprüfen. Schließlich wurde der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 4 geändert, um Klagen aufzunehmen und die Lesbarkeit zu verbessern.
7. Das Amt wird weiter die fristgemäße Vorlage von Vollmachten für Regionaltagungen durch Mitgliedstaaten bis 15 Tage vor der Eröffnung erleichtern. In dieser Hinsicht hat das Amt vorgeschlagen, den Verweis auf diese Frist in Artikel 1 der Regeln zu übertragen, der die Zusammensetzung der Tagungen betrifft, und die Absätze in diesem Artikel logischer anzuordnen. Praktisch würde dies so aussehen, dass das Amt am Morgen des Eröffnungstages der Tagung eine aktualisierte elektronische Liste der Vollmachten der Delegationen bereitstellen würde. Eine weitere elektronische Liste würde die Namen der Personen enthalten, die bis zum Morgen des letzten Tages der Tagung tatsächlich registriert worden sind.
8. Hinzu kommt, dass nach den geltenden Regeln der Bericht über Einsprüche und Klagen, den der Vollmachtenausschuss der Tagung vorlegt, dem Verwaltungsrat nur dann zur Kenntnis gebracht wird, wenn die Tagung dies beschließt. Angesichts dessen, dass die letzten Regionaltagungen entsprechende Beschlüsse gefasst haben und die bereitgestellten Informationen für Mitgliedsgruppen zur Vorbereitung der Internationalen Arbeitskon-

naltagungen vorgesehen, da die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrates nicht zu einem opportunen Zeitpunkt auf die Notwendigkeit der Aussprache einer solchen Einladung gelenkt worden war.

³ Art. 2.3.1 b) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (neue Fassung, daher nur in Englisch, Französisch und Spanisch) betrifft die Ermächtigung des Vorstands des Verwaltungsrats, u.a. für Einladungen an „offizielle internationale Organisationen“. Durch eine Änderung würden die Worte „oder regionale“ nach „internationale“ eingefügt.

ferenz relevant sind, wird vorgeschlagen, diese Vorlage beim Verwaltungsrat zu automatisieren. Dies wäre ein Mittel, um den repräsentativen Charakter dieser Tagungen zu stärken.

9. Die Bestimmung über Vorkehrungen für die Verdolmetschung und Übersetzung von Dokumenten in und aus anderen Sprachen als die vom Verwaltungsrat festgelegten Arbeitssprachen der Tagung können Erwartungen wecken, die unter den gegebenen finanziellen Umständen unrealistisch sind (Artikel 13 Absatz 2). In einem vorgeschlagenen Änderungsantrag würde verlangt, dass finanzielle Ressourcen vorhanden sein müssen, um die Verwendung zusätzlicher Sprachen zu gestatten.
10. Die Entscheidung, eine Regionaltagung in einem Land zu veranstalten, das nicht das Übereinkommen aus dem Jahr 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen ratifiziert hat oder kein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet, impliziert rechtliche Risiken und erfordert langwierige Verhandlungen zwischen dem Amt und der Regierung. (Die Vereinten Nationen genehmigen Regional- oder Globaltagungen nur in Ländern, in denen die notwendigen Vorrechte und Immunitäten gewährleistet sind.) Um sicherzustellen, dass die notwendigen Garantien für Mitarbeiter und Mitgliedsgruppen vorhanden sind ⁴, gleichzeitig jedoch hinsichtlich des Veranstaltungsortes Flexibilität gewahrt bleibt, wurde eine neue Bestimmung zur Aufnahme in Artikel 2 der Regeln vorgeschlagen. In den einleitenden Bemerkungen der geltenden Regeln wird erklärt, dass solche Tagungen „grundsätzlich in dem Land stattfinden, wo sich das entsprechende IAO-Regionalamt befindet“ (Einleitende Bemerkungen, Absatz 2). Dies ist zwar keine rechtliche Frage, man könnte jedoch erwägen, dies auf Subregionalämter zu erweitern.
11. In Erwartung des vom Verwaltungsrat auf seiner 300. Tagung (November 2007) behandelten Gleichstellungsaktionsplans ⁵ wurden im englischen Text der bestehenden Regeln bereits in einer Reihe von Bestimmungen die Begriffe „Chairperson“ und „Vice-chairpersons“ verwandt. In Artikel 7 wird auf den Generaldirektor jedoch mit dem Wort „him“ verwiesen, und der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 11 Absatz 3(1) wird unter Verweis auf einen Redner das Wort „his“ verwandt. Im englischen Text von Anhang I werden diese beiden Bestimmungen an den übrigen Text angepasst.
12. Bei den französischen und spanischen Texten wären ebenfalls Anpassungen erforderlich, um ihnen wie bei der Neufassung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz einen gleichstellungsorientierten Charakter zu verleihen ⁶. Die möglicherweise betroffenen Bestimmungen sind Folgende:
 - Französischer Text: Artikel 1 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 7; Artikel 5 Absatz 1 und 5; Artikel 6 Absatz 1 bis 4; Artikel 6; Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, 2 und 3; Artikel 10 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5; Artikel 11 Absatz 1, 3(1), 5(2), 6 und 7; und Artikel 12 Absatz 1, 2, 3 und 6;
 - Spanischer Text: Artikel 1 Absatz 1, 2, 3, 4 und 7; Artikel 5 Absatz 1 und 2; Artikel 6 Absatz 1 bis 4; Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, 2 und 3; Artikel 10 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5; Artikel 11 Absatz 1, 3(1), 5(2), 6 und 7; Artikel 12 Absatz 1, 2, 3 und 6.
13. Sollte der Verwaltungsrat die Änderungen der Regeln für Regionaltagungen auf dieser Tagung billigen, so können sie der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung, die über einen Ausschuss für die Geschäftsordnung verfügen wird, zur Bestätigung

⁴ Die Bedeutung von Vorrechten und Immunitäten wird in GB.301/LILS/1 untersucht.

⁵ GB.300/5.

⁶ GB.301/LILS/3.

vorgelegt werden. Dies würde es gestatten, die aktualisierten Regeln für die Europäische Regionaltagung (Lissabon, 2009) zu verwenden. Sollte der Verwaltungsrat jedoch entscheiden, die Vorschläge für Änderungen auf mehr als einer Tagung zu behandeln, so können weiterhin Ausnahmen von den bestehenden Regeln vorgenommen werden, wenn immer dies erforderlich ist.

14. Die Einleitenden Bemerkungen würden vom Amt im Einklang mit den vom Verwaltungsrat zu neuen Regeln getroffenen Beschlüssen nach ihrer Bestätigung durch die Konferenz überarbeitet.
15. *Im Licht dieser Ausführungen möge der Ausschuss für Rechtsfragen und Internationale Arbeitsnormen dem Verwaltungsrat empfehlen,*
- i) die für die Regeln für Regionaltagungen vorgeschlagenen Änderungen zu billigen, wie in Anhang I dieser Vorlage aufgeführt;*
 - ii) das Amt zu ersuchen, die zusätzlichen Anpassungen vorzunehmen, um in der französischen und spanischen Version der abgeänderten Regeln der Gleichstellungsorientierung Rechnung zu tragen;*
 - iii) zu empfehlen, dass gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Konferenz die neugefassten Regeln für Regionaltagungen auf ihrer 97. Tagung bestätigt;*
 - iv) die Änderung von Artikel 2.3.1 der Geschäftsordnung* des Verwaltungsrates zu billigen, wie in Anhang II dieser Vorlage aufgeführt; und*
 - v) den Generaldirektor zu ersuchen, anschließend neugefasste Einleitende Bemerkungen auszuarbeiten, die den genannten Änderungen Rechnung tragen.*

Genf, 29. Februar 2008

Zur Beschlussfassung: Absatz 15

* Neue Fassung, daher nur in Englisch, Französisch und Spanisch.

Anhang I

RM/20082/SO

INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

[VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER]

Regeln für Regionaltagungen (2008)



Genf
Internationales Arbeitsamt
2002

EINLEITENDE BEMERKUNGEN [NACH ABÄNDERUNGEN NEUZUFASSEN UND
EINZUFÜGEN]

Regeln für Regionaltagungen

ARTIKEL 1

Zusammensetzung von Regionaltagungen

~~1.~~ 4. Jede Regionaltagung setzt sich zusammen aus zwei Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten für jeden Staat bzw. jedes Gebiet, den bzw. das der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Entsendung von Vertretern eingeladen hat. Die Annahme einer Einladung zur Vertretung auf einer Regionaltagung durch einen Staat oder ein Gebiet bedeutet, dass er bzw. es für die Reise- und Aufenthaltskosten seiner dreigliedrigen Delegation aufkommt.

2. Die Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihre technischen Berater sind im Einvernehmen mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Landes oder Gebiets auszuwählen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.

3. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater auf den Regionaltagungen sind spätestens 15 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung festgesetzten Datum beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

~~42.~~ (1) Delegierte können von Beratern sowie von zusätzlichen Beratern begleitet werden, die von einem Staat als Vertreter von außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebieten ernannt worden sind, für deren internationale Beziehungen der Staat verantwortlich ist.

(2) Jeder Delegierte kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner Berater zu seinem Stellvertreter ernennen.

(3) Ein Berater, der seinen Delegierten vertritt, kann unter denselben Bedingungen das Wort ergreifen und abstimmen wie der Delegierte, an dessen Stelle er tritt.

~~53.~~ Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, darunter auch Minister von Staaten oder Gebieten, die auf der Tagung vertreten sind, oder von Gliedstaaten oder deren Provinzen, in deren Amtsbereich die von der Tagung erörterten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder Berater sind, können ebenfalls an der Tagung teilnehmen.

~~4. Die Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihre technischen Berater sind im Einvernehmen mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Landes oder Gebiets auszuwählen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.~~

~~65.~~ Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation aus einer anderen Region sowie jeder Staat, der nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist und vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes eingeladen worden ist, kann sich auf der Tagung durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.

~~76.~~ Von der Organisation der afrikanischen Einheit oder der Liga der arabischen Staaten anerkannte Befreiungsbewegungen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, können sich auf der Konferenz durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen.

87. Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen und nichtstaatlicher universeller oder regionaler internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat individuell oder aufgrund einer ständigen Regelung eingeladen worden sind, Vertreter zur Tagung zu entsenden, können als Beobachter an ihr teilnehmen.

9. Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrates, die nicht als Delegierte der Regionaltagung akkreditiert sind, können auf eigene Kosten teilnehmen.

ARTIKEL 2

Tagesordnung und Veranstaltungsort der Regionaltagungen

1. Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung ~~der~~ einer Regionaltagungen fest.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Veranstaltungsort einer Regionaltagung. Ein Mitgliedstaat, der anbietet, eine Regionaltagung auszurichten, hat mindestens das Schutzniveau zu garantieren, das das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, 1947, einschließlich seines Anhangs I über die Internationale Arbeitsorganisation bietet.

ARTIKEL 3

Form der Beschlüsse der Regionaltagungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, fassen Regionaltagungen ihre Beschlüsse in Form von Entschlüssen zu Fragen im Zusammenhang mit dem oder den Tagesordnungspunkten, von Schlussfolgerungen oder von Berichten, die an den Verwaltungsrat gerichtet sind.

ARTIKEL 4

Berichte für die Regionaltagungen

1. Das Internationale Arbeitsamt erstellt zu dem oder den Tagesordnungspunkten einen Bericht, der die Erörterung der an die Tagung verwiesenen Fragen erleichtern soll.

2. Der Bericht ist vom Internationalen Arbeitsamt so zu versenden, dass er den Regierungen mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung zugeht. Der Vorstand des Verwaltungsrats kann kürzere Fristen einräumen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

ARTIKEL 5

Vorstand der Tagung

1. Jede Regionaltagung wählt einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Bei der Wahl des Vorsitzenden sollte berücksichtigt werden, dass alle Mitglieder und Gruppen Gelegenheit erhalten sollten, dieses Amt auszuüben.

2. Zu stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Tagung die von den Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten jeweils nominierten Personen.

ARTIKEL 6

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, bringt der Tagung die sie betreffenden Mitteilungen zur Kenntnis, leitet die Verhandlungen, wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung, sorgt für die Einhaltung dieser Regeln, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

2. Der Vorsitzende nimmt weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen teil; er kann jedoch gemäß Artikel 1 Absatz 2 (2) dieser Regeln einen Stellvertreter benennen.

3. Ist der Vorsitzende während einer Sitzung oder eines Teils einer Sitzung nicht anwesend, so führen die stellvertretenden Vorsitzenden abwechselnd den Vorsitz.

4. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, wenn sie dessen Amt ausüben.

5. Der Vorstand der Tagung legt das Arbeitsprogramm der Tagung fest, organisiert die Beratungen, schränkt gegebenenfalls die Redezeit ein und setzt Termin und Zeitpunkt der Sitzungen der Tagung und etwaiger untergeordneter Organe fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über strittige Fragen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 7

Sekretariat

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist mit der Organisation der Tagung beauftragt und verantwortlich für das Generalsekretariat der Tagung und die diesem unterstehenden Sekretariatsdienste, entweder direkt oder über einen von ihm bezeichneten Vertreter.

ARTIKEL 8

Ausschüsse

Jede Regionaltagung setzt einen Vollmachtenausschuss und weitere untergeordnete Organe ein, die die Tagung für zweckmäßig erachtet. Sofern die Tagung nichts anderes beschließt, unterliegen diese untergeordneten Organe mutatis mutandis den für die Tagung geltenden Regeln.

ARTIKEL 9

Vollmachten

~~1. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater auf den Regionaltagungen sind spätestens 15 Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung festgesetzten Datum beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.~~

12. Der Vollmachtenausschuss setzt sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammen.

23. Der Vollmachtenausschuss prüft die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle Einsprüche dahingehend, dass ein Delegierter oder technischer Berater der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe nicht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 4 dieser Regeln ernannt worden ist. Der Ausschuss kann außerdem, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, Beschwerden dahingehend behandeln, dass ein Mitglied nicht der ihm gemäß Artikel 1 Absatz 1 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist, für die Reise- und Aufenthaltskosten der dreigliedrigen Delegation aufzukommen. Der Ausschuss kann auch Mitteilungen entgegennehmen und untersuchen.

34. Ein Einspruch oder eine Klage ist in folgenden Fällen ~~nicht~~ zulässig:

- a) ~~wenn~~ der Einspruch oder die Klage ist dem Sekretariat der Tagung innerhalb von zwei Stunden nach festgesetzter Zeit der Eröffnung nicht bis 11 Uhr vormittags am ersten Tag der Tagung übermittelt ~~wird~~ worden, es sei denn, der Ausschuss gelangt zu der Auffassung, dass es triftige Gründe gab, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte;
- b) ~~wenn~~ die Verfasser des Einspruchs oder der Klage geben ihren Namen ~~nicht~~ angeben;
- c) ~~wenn~~ der Einspruch oder die Klage wird nicht mit Tatsachen oder Behauptungen begründet ~~wird~~, welche die Internationale Arbeitskonferenz oder eine Regionaltagung bereits früher erörtert und für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

45. Der Vollmachtenausschuss legt seinen Bericht ~~zu jedem Einspruch~~ unverzüglich der Tagung vor, die das Amt ersuchten ~~kann~~, den ~~oder die~~ Berichte dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

ARTIKEL 10

Rederecht

1. Keine Person ~~Delegierter~~ darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, eingedenk dessen, dass Delegierten Vorrang eingeräumt werden sollte.

2. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes oder sein Vertreter kann mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen.

3. Personen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3, 5 oder 6 an der Tagung teilnehmen dürfen, sowie Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen können mit Erlaubnis des Vorsitzenden bei Aussprachen in der Plenarsitzung das Wort ergreifen.

4. Vertreter nichtstaatlicher universeller oder regionaler internationaler Organisationen, die gemäß Artikel 1 Absatz 7 an der Konferenz teilnehmen dürfen, können mit Erlaubnis des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden das Wort ergreifen und Erklärungen über in der Tagesordnung enthaltene Fragen zur Unterrichtung der Tagung abgeben oder verteilen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur diskussionslosen Beschlussfassung.

5. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden kann ein Vorstandsmitglied des Verwaltungsrats auf der Tagung das Wort ergreifen.

65. Der Vorsitzende kann einem Redner, dessen Bemerkungen vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, das Wort entziehen.

76. Die Redezeit darf ohne Zustimmung des Vorstands der Tagung fünf Minuten nicht überschreiten.

ARTIKEL 11

Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regeln kann jeder Delegierte einen Entschlieungs-, Abnderungs- oder sonstigen Antrag stellen.

2. Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge drfen nur errtert werden, wenn sie untersttzt worden sind.

3. (1) Antrge zur Geschftsordnung knnen ohne vorherige Ankndigung und ohne Hinterlegung des Wortlauts beim Sekretariat der Tagung gestellt werden. Sie knnen jederzeit vorgebracht werden, es sei denn, der Prsident hat einem Redner bereits das Wort erteilt und dieser hat seine Ausfhrungen noch nicht beendet.

(2) Zu den Antrgen zur Geschftsordnung gehren:

- a) Antrge auf Rckverweisung eines Gegenstands;
- b) Antrge auf Aufschub der Behandlung eines Gegenstands;
- c) Antrge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Antrge auf Vertagung der Errterung einer bestimmten Frage;
- e) Antrge auf Abschluss der Beratung.

4. (1) Entschlieungen drfen einer Sitzung der Tagung nur vorgelegt werden, wenn sie einen Tag vorher beim Sekretariat der Tagung im Wortlaut hinterlegt worden sind.

(2) So hinterlegte Entschlieungen mssen vom Sekretariat bersetzt und sptestens whrend der Sitzung, die derjenigen vorausgeht, auf der sie errtert werden sollen, verteilt werden.

(3) Abnderungsantrge zu einer Entschlieung knnen ohne vorherige Ankndigung gestellt werden, wenn der Wortlaut des Abnderungsantrags dem Sekretariat der Tagung vorgelegt wird, bevor er zur Errterung kommt.

5. (1) Abnderungsantrge sind vor der Entschlieung, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung zu stellen.

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschlieung mehrere Abnderungsantrge gestellt, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie errtert und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Regeln:

- a) sämtliche Entschließungen, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Vorsitzende entscheidet, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ob ein Abänderungsantrag dem anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; in letzterem Fall gilt ein Antrag oder eine Entschließung erst dann als abgeändert, wenn der Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;
- c) hat ein Antrag oder eine Entschließung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muss der Antrag oder die Entschließung in der abgeänderten Form der Tagung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.

6. Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu diesem zur Erörterung steht oder angenommen worden ist. Ein so zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Delegierten neu gestellt werden.

7. Jeder Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Regeln nicht eingehalten werden; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

ARTIKEL 12

Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation hat jeder Delegierte das Recht, persönlich über alle Gegenstände abzustimmen, die von der Tagung erörtert werden.

2. Wenn eines der auf der Tagung vertretenen Mitglieder einen der ihm zustehenden nicht der Regierungsgruppe angehörenden Delegierten nicht beruft, so ist der andere nicht der Regierungsgruppe angehörende Delegierte berechtigt, an der Konferenz teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, er ist jedoch nicht zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt.

3. Beschlüsse werden, soweit wie möglich, in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. In Ermangelung eines solchen vom Vorsitzenden ordnungsgemäß festgestellten und bekannt gegebenen Einvernehmens werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, die von den auf der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Tagung abgegeben werden.

4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

5. Eine Abstimmung ist ungültig, wenn die Gesamtzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen geringer ist als die Hälfte der Gesamtzahl der auf der Tagung stimmberechtigten Delegierten.

6. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

7. Bei Stimmengleichheit gelten Entschließungen, Schlussfolgerungen, Berichte, Änderungs- oder sonstige Anträge als nicht angenommen.

ARTIKEL 13

Sprachen

1. Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen der Tagung.
2. Das Sekretariat kann vom Verwaltungsrat ersucht werden, trifft unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Tagung, der für diesen Zweck vorhandenen Einrichtungen und finanzielle Ressourcen und des verfügbaren Personals Vorkehrungen für die Verdolmetschung und die Übersetzung von Unterlagen in andere und aus anderen Sprachen treffen.

ARTIKEL 14

Selbständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe hat vorbehaltlich dieser Regeln das Recht, ihr eigenes Verfahren aufzustellen.

Anhang II

Vorgeschlagene Änderung von Artikel 2.3 * der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes

Im Einklang mit der dem Verwaltungsrat nach Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung der IAO übertragenen Befugnis wird vorgeschlagen, Artikel 2.3 (Ermächtigung des Vorstands) abgeändert wird, indem ein neuer Absatz b) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

„b) Mitgliedstaaten oder Staaten einzuladen, die nicht Mitglieder der Organisation sind;“

Buchstabe b) dieser Bestimmung würde dann zu c) und Buchstabe c) würde zu d).

* Neue Fassung, daher nur in Englisch, Französisch und Spanisch.